

Gemeinde Klingenberg  
zugleich erfüllende Gemeinde in der  
mit der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau  
bestehenden Verwaltungsgemeinschaft  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

## **Satzung** **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in** **weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Klingenberg**

**(Kostensatzung)**

**vom 02.03.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) jeweils in gültiger Fassung haben der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2016 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Klingenberg / Hartmannsdorf-Reichenau in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2016 die nachfolgende Kostensatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

|      |                                                 |   |
|------|-------------------------------------------------|---|
| § 1  | Geltungsbereich                                 | 2 |
| § 2  | Kostenpflichtige Amtshandlungen                 | 2 |
| § 3  | Kostenschuldner                                 | 2 |
| § 4  | Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis | 2 |
| § 5  | Entstehung der Kosten                           | 3 |
| § 6  | Zeitpunkt der Fälligkeit                        | 3 |
| § 7  | Auslagen                                        | 3 |
| § 8  | Verhältnis zu anderen Kostenregelungen          | 4 |
| § 9  | Sprachliche Gleichstellung                      | 4 |
| § 10 | In-Kraft-Treten                                 | 4 |

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben), welche durch die Ämter der Gemeinde Klingenberg getätigt werden.

Dies gilt entsprechend für Amtshandlungen der Gemeinde Klingenberg als erfüllende Gemeinde in der mit der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau bestehenden Verwaltungsgemeinschaft.

## **§ 2 Kostenpflichtige Amtshandlungen**

Die Gemeinde Klingenberg erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die der Ausübung hoheitlicher Gewalt dienen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) aufgrund dieser Satzung.

## **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und im streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), welches Anlage zu dieser Satzung ist. Das Kommunale Kostenverzeichnis beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(4) Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.

(5) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

## **§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 7 Auslagen**

(1) Die an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen erheben Auslagen, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. die durch amtliche Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 8

### Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

(1) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Gemeinde Klingenberg bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

(3) Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG genannten Vorschriften finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## § 9

### Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Kostensatzung für Personenzeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung der Gemeinde Höckendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 17.04.1997 mit dem entsprechenden Kommunalen Kostenverzeichnis, zuletzt geändert am 13.04.2010.
- Satzung der Gemeinde Pretzschendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 13.01.2004 mit dem entsprechenden Kommunalen Kostenverzeichnis

Ausgefertigt:

Klingenberg, 02.03.2016

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



Anlage  
KommKVZ

## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 02.03.2016

  
Schreckenbach  
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg Nr. 04/2016 vom 01.04.2016.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau Nr. 277 vom 31.03.2016